

Hochsauerlandkreis - Der Landrat - Steinstraße 27 - 59872 Meschede
gegen Empfangsbekenntnis

NATURWERK Windenergie GmbH
v.d. DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Laura Linnenweber
Zimmer 210

T 02961 94-3295
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

laura.linnenweber@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194913
Aktenzeichen: 42.40250-2024-04

Datum: 19.01.2026

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA (WEA 07 bis WEA 09) im Windpark Esloher Höhe III vom Typ Nordey N175-6.8 MW

Antragsteller: NATURWERK Windenergie GmbH
v. d. GF Christian Morawietz
Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten

Grundstück Eslohe-Niedersalwey, Nr. (Niedersalwey) ab
Gemarkung Eslohe, Flur 1, Flurstücke 40, 97, 45, 41, 49, Gemarkung Salwey, Flur 12, Flurstück 46

Ihr Schreiben vom 23.10.2025, Aktenzeichen: AZ 64/25

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Zimmermann,

I. Den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 07 bis 09) des Typs Nordex N175-6.8 W im Windpark Esloher Höhe III im Gemeindegebiet Eslohe, Gemarkungen Eslohe und Salwey vom 22.04.2024, hier eingegangen am 17.05.2024, lehne ich ab.

II. Begründung

a) Sachverhalt

Am 22.04.2024 haben die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. Geschäftsführer Christian Morawietz, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von 7 WEA (WEA 03 bis WEA 09) im Gemeindegebiet Eslohe, Gemarkungen Eslohe und Salwey gestellt.

Da die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig waren, habe ich die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.06.2024 aufgefordert, die fehlenden Unterlagen bis zum 15.07.2024 zu ergänzen. Nachdem die Antragsunterlagen am 10.07.2024 vervollständigt wurden, erfolgte die Einleitung der Behördenbeteiligung. Darüber habe ich die Antragstellerin am 19.08.2024 informiert.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP-G mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit Schreiben vom 29.08.2024 habe ich die Antragstellerin über das Ergebnis und darüber informiert, dass aufgrund der UVP-Pflicht ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Am 02.10.2024 wurde der Antrag öffentlich bekannt gemacht und dieser zusammen mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 09.10.2024 bis 08.11.2024 auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ausgelegt. Einwendungen konnten in der Zeit vom 09.10.2024 bis

09.12.2024 erhoben werden und ein Erörterungstermin wurde auf den 07.01.2025 festgesetzt. Es erfolgte außerdem eine Bekanntmachung im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind vier Einwendungen erhoben worden. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, habe ich am 18.12.2024 öffentlich bekannt gemacht, dass dieser nicht stattfindet.

Am 31.10.2024 hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) eine negative Stellungnahme abgegeben, da einige Unterlagen fehlten oder überarbeitet werden mussten. Daraufhin hat die Antragstellerin am 02.01.2025 Unterlagen nachgereicht. Da diese jedoch nicht ausreichend waren, erfolgte am 27.01.2025 die erneute Abgabe einer negativen Stellungnahme durch die UNB.

Mit Stellungnahme vom 12.12.2024 hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass die Anlagenstandorte nicht in einem Windenergiebereich (WEB) des Entwurfs der 19. Änderung des Regionalplans liegen.

Gemäß Schreiben vom 19.03.2025 wurde das Verfahren Esloher Höhe III aufgeteilt. In diesem Verfahren werden nunmehr die WEA 07, 08 und 09 fortgeführt. Die WEA 03 bis WEA 06 werden im Verfahren Eslohe Höhe IV, Az.: 42.40156-2025-04 fortgeführt.

Nachdem die Antragsunterlagen bei mir und bei der UNB am 21.02.2025 aktualisiert wurden, hat diese am 28.03.2025, hier eingegangen am 25.04.2025, erneut Stellung genommen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Landschaftsplans „Eslohe“ widerspricht und dass im vorliegenden Fall eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht erteilt werden kann.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.07.2025 einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Eslohe“, hier von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets Typ-A „Eslohe“ eingereicht. Die UNB kam mit Stellungnahme vom 29.08.2025 erneut zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Landschaftsplans „Eslohe“ widerspricht und dieses keine atypische Sondersituation darstellt, aufgrund derer eine Befreiung in Betracht gezogen werden kann. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG kann somit nicht erteilt werden.

Mit Schreiben vom 15.10.2025 habe ich Sie zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages gem. § 28 VwVfG NRW angehört. Zu meinem Anhörungsschreiben haben Sie Stellung genommen und führen an, dass die Versagung der Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG rechtswidrig sei. Zudem teilen Sie mit, dass es auf eine Lage der geplanten Anlagen innerhalb eines WEB des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis nicht ankäme, weil die Anlagen selbst außerhalb eines WEB entgegen meiner Auffassung als „sonstiges Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig seien. So auch im hiesigen Fall, aufgrund der Nähe der geplanten Anlagenstandorte zu den regionalplanerisch festgelegten WEB, die breite Synergieeffekte ermöglicht, als auch aufgrund vorhandener forstwirtschaftlicher Kalamitäten.

b) Rechtliche Würdigung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach Maßgabe des § 249 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben. Als solche sind sie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Mit Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels nach dem WindBG gelten Windenergievorhaben außerhalb von planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten hingegen als sonstige Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB.

Für Windenergieanlagen als sonstige Vorhaben hat der Gesetzgeber neue Maßstäbe für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit mit dem am 15.08.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßen gesetzes und zur Änderung des Windenergieländerbedarfsgesetzes (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025) eingeführt. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB n.F. kann nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG ein Windenergievorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder

das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. In dieser Neuerung ist eine deutliche Verschärfung der Voraussetzungen für die Anlagenzulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB zu sehen.

Vgl. so auch bereits die Rechtsprechung: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.09.2025 – OVG 7 A 13/25 –, juris Rn. 31.

Berührt“ dürften die öffentlichen Belange bereits sein, wenn Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Richtung der Auswirkungen - positiv, neutral oder negativ - nicht relevant. Dem Wortsinn nach ist ein Berühren qualitativ und quantitativ niederschwelliger zu verstehen als eine Beeinträchtigung. Das bloße „berührt sein“ stellt daher einen regelmäßigen Anwendungsfall im Kontext von Windenergievorhaben dar.

Vgl. Raschke/Roscher: Windenergie als sonstiges und privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 BauGB unter Berücksichtigung des § 2 EEG – zur Neuregelung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB, ZfBR 2025, 528 (533).

Diese restriktive Auslegung des § 249 Abs. 2 BauGB entspricht der gesetzgeberischen Intention, eine effektive „Steuerung von Windenergievorhaben in die dafür vorgesehenen Windenergiegebiete“ zu erzielen.

Vgl. BT-Drs. 21/568, S. 47.

Über die in § 249 Abs. 2 BauGB angeführten Belange hinaus kann ausweislich der Gesetzgebungsmaßnahmen (selbstverständlich) weiterhin auch eine Beeinträchtigung anderer, in § 249 Abs. 2 BauGB nicht ausdrücklich aufgeführter Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zur Unzulässigkeit einer Windenergieanlage führen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht strenge Maßstäbe für die Zulässigkeit sonstiger Windenergievorhaben: Sie beeinträchtigen in aller Regel öffentliche Belange und könnten daher als nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kaum zugelassen werden.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.09.2022- 1 BvR 2661/21-, juris Rn. 73.

Die Zulässigkeit der geplanten Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten richtet seit der Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels am 28.03.2025 nach §§ 35 Abs. 2, 249 Abs. 2 BauGB.

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 7 bis WEA 9 beabsichtigt, liegen innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 „Eslohe“ (Typ A), das in dem seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplan „Eslohe“ festgesetzt wurde.

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in der seit dem 01.02.2023 gültigen Fassung ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG gilt dies auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Gemäß dem rechtskräftigen Landschaftsplan „Eslohe“ ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern. Davon ausgenommen sind – unter bestimmten Voraussetzungen – lediglich Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1

Nr. 1 und 2 BauGB. Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB sind von den Verboten des Landschaftsplans betroffen. Das Vorhaben widerspricht somit den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Eslohe“.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist neben den in Nr. 1 und 2 genannten Umständen auch eine atypische Sondersituation des Einzelfalls.

Vgl. BVerwG LKV 1999, 26 (28); OVG Berlin-Bbg. NVwZ-RR 2013, 96; VGH Mannheim NuR 2011, 343 (436); ZUR 2014, 369 (371); Sauthoff in Schlacke § 67 Rn. 13

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Das Vorliegen eines solchen atypischen Sonderfalls stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dar. Dies ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aber aus einer Zusammenschau der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

BeckOK UmweltR/Teßmer BNatSchG § 67 Rn. 5-6

Mit § 2 EEG hat der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Mit dem *Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieländerbedarfsgesetzes*, welches am 15.08.2025 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber in dem neu eingefügten § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG folgendes bestimmt:

Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 WindBG erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 des BauGB Rechnung getragen.

Es ist stets die rechtliche Lage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berücksichtigen. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung ist die Gesetzänderung in Kraft. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung ist daher dem überragenden öffentlichen Interesse des § 2 EEG Rechnung getragen – es tritt nicht als vorrangiger Belang in die Abwägungsentscheidung ein.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von Schutzgebieten handelt es sich regelmäßig nicht um einen atypischen Fall, da die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt ist.

OGV Greifswald BeckRS 2017, 127873; OVG Münster BeckRS 2017, BECKRS Jahr 101886; VG Halle (Saale) BeckRS 2022, BECKRS Jahr 26008; VG Aachen BeckRS 2017, BECKRS Jahr 139258; VG Schleswig BeckRS 2013, BECKRS Jahr 47878; VG Ansbach BeckRS 2014, BECKRS Jahr 49049; Frenz/Müggelnborg BNatSchG/Lau, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 4

Eine Einstufung eines Windenergievorhabens als atypischer Sonderfall kommt hinsichtlich der Windenergievorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB („sonstige Vorhaben“) nicht in Betracht. Diesen steht seit Feststellung des Erreichens des regionalen Teilstücks des Ziels für die Planungsregion gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nicht nur der besondere Schutz als privilegiertes Vorhaben nicht mehr zu, sondern gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch nicht mehr der besondere Schutz des § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG betreffend die Errichtung und den Betrieb in Landschaftsschutzgebieten.

Da auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG das Vorliegen atypischer Umstände verlangt, kommt eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nicht für Eingriffe in Betracht, soweit der Normgeber diese bereits abstrakt oder sogar konkret vorhergesehen und dennoch nicht von der Anwendung der Norm ausgenommen hat. Denn der Gesetzgeber hat die mit den Verboten und Geboten verfolgten öffentlichen Interessen und Ziele in der Regel als wichtig genug betrachtet, um die damit verbundenen Konsequenzen zu rechtfertigen.

BeckOK UmweltR/Teßmer BNatSchG § 67 Rn. 7-9

Hinsichtlich sonstiger und nicht privilegierter Vorhaben ist eindeutig erkennbar, dass der Gesetzgeber diese konkret vorhergesehen und gezielt als nicht privilegiert deklariert hat und die entsprechenden Konsequenzen rechtfertigt – auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Interessen und den damit geltenden Verboten und Geboten. Die Wirksamkeit des Landschaftsschutzes ist mit § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG rechtlich definiert und die damit einhergehende Konsequenz des Bauverbots, insbesondere für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, konkret vorhersehbar gewesen. Somit bestehen auch keine Fehlgewichtungen, die bei der Aufstellung des Landschaftsplan unberücksichtigt geblieben sein können. Somit ist ersichtlich, dass für das vorliegende Vorhaben keine atypische Sondersituation gegeben ist. Die grundlegende Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist nicht erfüllt. Es ist und war daher auch keine Abwägung der öffentlichen Belange erforderlich.

Hinsichtlich sonstiger und nicht privilegierter Vorhaben ist eindeutig erkennbar, dass der Gesetzgeber diese konkret vorhergesehen und gezielt als nicht privilegiert deklariert hat und die entsprechenden Konsequenzen rechtfertigt – auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Interessen und den damit geltenden Verboten und Geboten. Die Wirksamkeit des Landschaftsschutzes ist mit § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG rechtlich definiert und die damit einhergehende Konsequenz des Bauverbots, insbesondere für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, konkret vorhersehbar gewesen. Somit bestehen auch keine Fehlgewichtungen, die bei der Aufstellung des Landschaftsplan unberücksichtigt geblieben sein können. Somit ist ersichtlich, dass für das vorliegende Vorhaben keine atypische Sondersituation gegeben ist. Die grundlegende Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist nicht erfüllt. Es ist und war daher auch keine Abwägung der öffentlichen Belange erforderlich.

Das Vorhaben wider spricht somit den Festsetzungen des Landschaftsplans „Eslohe“ und stellt keine atypische Sondersituation dar, aufgrund derer eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann.

Wie bereits erläutert, sollen die geplanten WEA im Landschaftsschutzgebiet 2.3.1 „Eslohe“ errichtet werden. Im Umfeld des Vorhabens sind darüber hinaus aufgrund der Wirkpfade des Vorhabens angrenzende Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Der Wirkungsbereich der WEA erstreckt sich aufgrund der naturschutzfachlichen Wirkpfade, insbesondere bezüglich der landschaftsästhetischen Überprägung und des Artenschutzes, mehrere Kilometer weit. Die Antragstellerin gibt in ihrem Schreiben vom 24.07.2025 an, dass – ausgehend von der direkten Flächeninanspruchnahme – nur ca. 0,078 % der Gesamtfläche des LSG-A beeinträchtigt werden. Jedoch ist aufgrund der Wirkpfade von einer größeren Wirkfläche auszugehen:

- Artenschutzfachlich: bis ca. 927 ha bis 5114 ha (zentraler und erweiterter Prüfbereich der Art Rotmilan als nachgewiesene Art mit größtem Aktionsradius, berechnet für eine WEA)
- Landschaftsbild: ca. 5637 ha (15-fache Anlagenhöhe in Anlehnung an den Windenergie-Erlass NRW, WEA 7 bis WEA 9 kombiniert)

Ausgehend von der 15-fachen Anlagenhöhe sind ca. 34 % des Gemeindegebiets Eslohe, welches von dem Landschaftsschutz profitiert, betroffen. Dies umfasst Landschaftsschutzgebiete Typ-A, Typ-B und Typ-C sowie strenger geschützte Teile von Natur und Landschaft. Die Siedlungsbereiche liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans, profitieren jedoch von dem Landschaftsschutz hinsichtlich landschaftlicher und kultureller Identität, Wohnumfeldqualität und Naherholung. Darüber hinaus erstreckt sich ca. ein Drittel des Wirkbereichs der geplanten WEA in die Stadtgebiete Sundern und Meschede und deren Landschaftsschutzgebiete. Im Untersuchungsradius der 15-fachen Anlagenhöhe ist – abzüglich der Siedlungsbereiche – die gesamte Landschaft geschützt oder unterliegt einem strengeren Gebietsschutz. Die Auffassung der Antragstellerin, dass die Beeinträchtigung nur ca. 0,078 % des Landschaftsschutzgebiets Typ-A betrifft, ist fachlich nicht nachvollziehbar, da hierbei die einschlägigen Wirkfaktoren außer Acht

gelassen werden. Vielmehr ist mit einer Größenordnung von 20 – 25 % der Fläche des Landschaftsschutzgebiets Typ-A auszugehen, jedoch sind 100 % der gemäß Windenergie-Erlass maßgeblichen 15-fachen Anlagenhöhe – abzüglich der Siedlungsräume – als Schutzgebiete betroffen.

Von drei Städten des Hochsauerlandkreises aus – Meschede, Sundern und Eslohe sowie den dazwischenliegenden zahlreichen Dörfern – würden die WEA das Landschaftsbild prägen. Die Beeinträchtigung der Landschaft ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Windenergiebereiche zu bewerten. Innerhalb der Windenergiebereiche sind Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen weiterhin nicht verboten. Der Landschaft zwischen den Windenergiebereichen kommt daher eine umso höhere Bedeutung für den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu.

Die Höhenzüge des Halloh und Reinscheid, welche das Salweytal nördlich fassen, entfalten eine Pufferzone zur nördlich darüber gelegenen Windenergienutzung im Bereich Grevenstein. Bezuglich der Ortschaften Ober- und Niedersalwey, Sieperting und Eslohe würde durch das Vorhaben die Windenergienutzung an das idyllische Salweytal heranwachsen und die Pufferfunktion des Höhenzuges zerstören. Das historisch kulturlandschaftlich gewachsene Salweytal würde von den Windenergieanlagen dominiert werden. Vergleichbares gilt von Norden auf die geplanten WEA blickend, indem die bislang lose gestreuten und voraussichtlich genehmigungsfähigen WEA innerhalb von Windenergiebereich durch die WEA 7 bis WEA 9 sowie weitere im Landschaftsschutzgebiet beantragte Windenergieanlagen zu einer landschaftlichen Barriere verfestigt werden. Die Summationswirkungen diverser beantragten WEA auf die Landschaft sind in diesem Bereich erheblich.

Vorliegend wird das Orts- und Landschaftsbild berührt.

Zudem hat die Gemeinde Eslohe mit Schreiben vom 02.12.2024 das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

III. Zusammenfassende Darstellung

Betrifft die ablehnende Entscheidung eine UVP-pflichtige Anlage und ist eine zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BlmSchV erarbeitet worden, so ist diese in die Begründung für die Entscheidung aufzunehmen (§ 20 Abs. 3 S. 2 der 9. BlmSchV).

a. Schutzwert Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlage“ kann auf das Schutzwert Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Der Betrieb der Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose von der I17-Wind GmbH & Co.KG erstellt. Die o.g. Schallprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) in Kombination mit dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach DIN EN 61400-11 und der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für die geplanten WEA des Typs Nordex N175/6X noch nicht vor.

Es wurde für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 23 Hauptimmissionsorte im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelaustung die Richtwerte der TA Lärm an 19 Immissionsorten unterschritten bzw. eingehalten, an 3 mit nicht mehr als 1 dB(A) überschritten und an einem Ort mit mehr als 1 dB(A) überschritten werden.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizzungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt. Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG i. V. m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2023) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (LfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Schattenwurf

Nach § 3 BlmSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschartungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschartungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallsrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die I17WIND GmbH & Co.KG eine Schattenwurfprognose mit dem Stand vom 02.07.2024 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 16 Immissionsorten. Als Vorbelastung wurden insgesamt 44 WEA berücksichtigt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass an fünf Immissionsorten der Grenzwert überschritten wird, da dieser bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft ist.

Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i. V. m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmungen zur Flugsicherung festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuерung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die Abstände der WEA zu Wohnbebauung betragen mehr als das 3-fache der Anlagenhöhe und zu den Ortsändern mindestens 900m.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von

Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Der TOIRSMUS VERBAND ESLOHE E.V. 2024 weist innerhalb des Planungsgebiets mehrere örtliche Wanderwege sowie Rundwege aus. Zudem führt die Zuwegung größtenteils über eine Etappe des „Sauerland-Höhenflug“ (WAYMARKED TRAILS 2024). Hingegen führen keine Radwege durch das Planungsgebiet (WAYMARKED TRAILS 2024) und kulturelle Einrichtungen sind in der näheren Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Als Vorbelastung sind jedoch im weiteren Umfeld weitere Windparks in Planung, wodurch es im Westen zu erhebliche Beeinträchtigungen kommt. Insgesamt ist dem Planungsgebiet lediglich eine mittlere Bedeutung für Erholung und Tourismus zuzuordnen.

Gefahrenschutz

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstraßen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BlmSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

b. Schutzwert Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Avifauna

Das Gutachterbüro Strix hat im Jahr 2022 avifaunistische Erfassungen im Vorhabengebiet durchgeführt und anschließend unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgewertet.

Zur überschlägigen Prüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, wurden gem. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen von MULVN & LANUV (2024) Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher bzw. planungsrelevanter Arten im Umfeld der geplanten WEA-Standorte zusammengetragen. Die Daten wurden bei verschiedenen Quellen abgefragt.

Im Untersuchungsraum für Vögel (artspezifisch bis 3.000 m um die geplanten WEA) bestehen Hinweise auf mögliche Brutvorkommen der WEA-empfindlichen Arten Baumpieper, Bluthänfling, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Waldlaubsänger, Waldohreule und Waldkauz.

Aufgrund der möglichen Entfernung der Vorkommen zu den Standorten der geplante WEA, wurde im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens für erforderlich gehalten. Da im Rahmen der Herstellung der Bau- und Lagerflächen sowie für die Zuwegung Gehölzbestände entfernt bzw. zurückgeschnitten werden müssen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben bau- und anlagebedingte Verstöße gegen die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Auswirkungen für erforderlich gehalten.

Die vertiefende Artenschutzprüfung hat ergeben, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt durch das Vorhaben – unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelungen vermieden werden. Vor dem Hintergrund können artenschutzrechtliche Verstöße für planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der festgestellten Ergebnisse und vor dem Hintergrund der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sieht das Gutachterbüro Strix in Bezug auf die Avifauna keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Fledermäuse

Grundsätzlich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von WEA-empfindlichen Fledermausarten durch den Betrieb von WEA nicht ausgeschlossen werden. Es fanden durch den Gutachter keine Fledermauskartierungen statt. Nach Leitfaden ist im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, solange geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Solche Vermeidungsmaßnahmen sieht die Antragstellerin vor.

Zum Schutz der lokalen Fledermausarten werden Abschaltzeiten nach dem Leitfaden vorgesehen. Die Abschaltzeiten können anhand der Daten eines Gondelmonitorings sukzessive angepasst werden. Das Risiko kann aufgrund dieser fachwissenschaftlich anerkannten Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Schutzgebiete

Zu diesen Gebieten gehören zum einen die Gebiete des europäischen Natura 2000-Netzes (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete (VSG)). Andererseits werden die Auswirkungen auf die im Landschaftsplan beschriebenen Gebiete (hier ausschließlich Landschaftsschutzgebiete) betrachtet.

Natura 2000-Gebiete werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“, welches sich in ca. 2345 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA befindet, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Vorhaben befindet sich kein Vogelschutzgebiet (VSG).

c. Schutzwert Boden und Fläche

Boden und Fläche

Im Rahmen der Realisierung sollen Flächen dauerhaft für den Betriebszeitraum in Anspruch genommen werden. Durch die Fundamente werden Teilflächen vollständig versiegelt. Durch die Kranstellflächen und die neu zu bauende Zufahrt kommt zu einer dauerhaften Teilversiegelung.

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z. B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Eratzmaßnahmen).

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerde. Hinsichtlich des Schutzwertes Fläche ist unter Berück-

sichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffs möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

d. Abfall

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Ent-sorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

e. Schutzwert Wasser

Im Bereich des Windparks steht der Grundwasserkörper „276_24 Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Wenne“ (MULNV 2024), welchem nur eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung zugewiesen wurde. Die geplanten WEA liegen in der Nähe zum Wasserschutzgebiet „Eslohe-Wenholthausen/West“ (Schutzzone II), im Trinkwasserschutzgebiet „Homert“ und im weiteren Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Osebold und Wiethoff.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlage selbst wird der Boden stellenweise voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichern-den und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

f. Schutzwert Landschaft/ Landschaftsbild

Eingriff in das Landschaftsbild

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen moderner Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

g. Schutzgut Luft und Klima

Es werden keine klimaschädlichen Emissionen bei dem Betrieb der WEA emittiert. Die Form der Energiegewinnung hat positive Auswirkungen auf das Klima. Bei der Errichtung der WEA kommt es zu temporär erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen.

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Es entstehen lediglich geringe und lokal beschränkte mikroklimatische Veränderung durch die Überbauung von Flächen.

h. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter oder sonstige Sachgüter.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW werden aus den Kulturlandschaften enger begrenzte „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ ermittelt. Diese werden auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert. Sie weisen eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in NRW auf und sind ebenfalls bei Abwägungen mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen zu berücksichtigen. Im Fachbeitrag des LWL (2010) werden die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in die Fachsichten „Archäologie“, „Denkmalpflege“ und „Landschaftskultur“ gegliedert.

Der Vorhabenstandort der WEA ist im Landesentwicklungsplan als „Freiraum“ und „Gebiet für den Schutz des Wassers“ dargestellt. Südlich befindet sich die Salwey, die als Überschwemmungsgebiet dargestellt ist sowie südöstlich Eslohe als Grundzentrum.

i. Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

IV. Kostenentscheidung

Die für diesen Ablehnungsbescheid zu zahlende Verwaltungsgebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der Ihnen gesondert zugestellt wird.

V. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
- erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Steffens